

Klipp & Klar-Bedingungen für die Zuhause & Glücklich Wohnungsversicherung Deckungsvariante „Premium“ (ZGWP) Fassung 08/2019

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften

Sachversicherung

- Was ist versichert? – Artikel 1
- Wo gilt die Versicherung? – Artikel 2
- Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 3
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 4

Privathaftpflichtversicherung

- Was gilt als Versicherungsfall? – Artikel 5
- Welche Personen sind versichert? – Artikel 6
- Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 7
- Wann gilt die Versicherung? – Artikel 8
- Wo gilt die Versicherung? – Artikel 9

Im Schadenfall

- Was ist nach einem Schadenfall zu tun? – Artikel 10
- Sachversicherung
- Privathaftpflichtversicherung

- Die Leistung der Versicherung – Artikel 11
- Sachversicherung
- Privathaftpflichtversicherung

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

- Wohnungswechsel – Artikel 12
- Wertanpassung – Artikel 13
- Wertgrundlagen – Artikel 14
- Weitere Vertragsgrundlagen – Artikel 15

Deckungsumfang, Sicherheitsvorschriften

Sachversicherung

Was ist versichert? – Artikel 1

Versichert sind

- der gesamte privat genutzte Wohnungsinhalt, der im Eigentum des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, steht;
- fremde Sachen – sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann;
- die Einrichtung von Fremenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung;
- Baubestandteile und Gebäudezubehör wie Malerei, Tapeten, Verfliesungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht versetzbare Raumteiler, Kachelöfen und offene Kamine, Elektro-, Gas- und Sanitärinstallationen, Sanitäranlagen, Armaturen und Messgeräte sowie außerhalb von Mauern befindliche Teile von Heizungs- und Klimaanlagen;
- Rolläden, Markisen und Außenjalousien, wenn sie vom Versicherungsnehmer eingebracht wurden;
- die gesamte Verglasung des Wohnbereiches und Wohnungsinhaltes, Duschkabinen, Glaskeramik-Kochflächen, Gläser von Aquarien und Terrarien, Keller- und Dachbodenfenster, Terrassenverglasungen, Glaskuppeln, Glasbausteine, Glasfassaden, Gläser von Solar- und Photovoltaikanlagen,

Glas- und Vordächer, wenn sie zu den vom Versicherungsnehmer benützten Räumen gehören.

Vorgenannte Verglasung ist auch dann versichert, wenn sie aus Kunststoff ist;

- Eigentumsanteile von Antennenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück;
- Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck (auch unverarbeitete Edelmetalle und Edelsteine), Barren aus Edelmetall, Briefmarken- und Münzensammlungen je nach vereinbarter Verwahrungsart;
- Haustiere;
- In der Feuerversicherung:
Kraftfahrzeuge die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, stehen.
- Nebenkosten,
das sind entstehende Kosten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall, sofern diese die versicherten Sachen betreffen, und zwar
 - Aufräumungs-, Feuerlösch-, Schutz- und Reinigungskosten
 - Bewegungs-, Demontage-, Remontage- und Schutzkosten, das sind unvermeidbare Kosten, die dadurch entstehen, das zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiedbeschaffung beschädigter versicherter Sachen andere (auch nicht versicherte) Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- sowie
 - Kosten für Transporte zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte einschl. notwendiger Entsorgungsmaßnahmen (Untersuchung und Behandlung des Abfalls) und Deponierung.

Entstehen Nebenkosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen.

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungs- und Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Höchsthaftungssumme für die Nebenkosten unter der Voraussetzung versichert, dass uns die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Nicht versichert sind

- Handelswaren, gewerblich genutzte Sachen, Geschäfts- und Sammelgelder;
- Kraftfahrzeuge, Motorfahrräder sowie deren Anhänger;
- Pocket-Bikes;
- Motor-, Elektro- und Segelboote samt Zubehör;
- Sachen von Mietern, Untermietern sowie von Gästen, die gegen Entgelt beherbergt werden;
- Baubestandteile, Rolläden, Markisen, Außenjalousien und Gebäudezubehör,

- für die Ersatz aus einer bestehenden Gebäudeversicherung verlangt werden kann,
- die noch nicht fix montiert sind,
- die zu einem Ein- und Zweifamilienwohnhaus gehören und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist, ausgenommen Schäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör, die durch Einbruchdiebstahl, Beraubung, einfachen Diebstahl, Glasbruch oder durch Wasseraustritt aus Wasserbetten bzw. aus nicht an das Leitungswasser- netz angeschlossenen Aquarium, Zimmerbrunnen, Was- sersäule bzw. aus deren Pumpenanlage entstanden sind.
- innerhalb von Mauern befindliche Installationen;
- im Rahmen der Glasbruchversicherung:
 - Handspiegel, optische Gläser, Glasgeschirr, Hohlgläser (z.B. Vasen, Trinkgläser) und Beleuchtungskörper.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizze mit- versichert

- im Rahmen der Glasbruchversicherung:
 - die Verglasung von versicherten Nebengebäuden;

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 2

In allen vom Versicherungsnehmer bewohnten Räumen des Gebäudes auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist.

Außerhalb der Wohnräume sind folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:

Auf dem Dachboden, im Keller und in einem Ersatzraum; bei Eigenheimen auch in Nebengebäuden:

- Sachen des Wohnungsinhaltes – ausgenommen Wertsachen wie Bargeld, Schmuck, Antiquitäten, echte Teppiche, Pelze, Briefmarken- und Münzsammlungen;
- Stellagen, Saunaeinrichtungen;
- Fahrräder, Kinderwagen, Krankenfahrstühle;
- Reise- und Sportutensilien, Sportgeräte, Schlauch- und Ruderboote;
- Werkzeuge, Maschinen, Baumaterialien für den privaten Gebrauch;
- Kfz-Zubehör, Heizmaterialien;
- Gartenmöbel, Gartengeräte und Gartenmaschinen.

Im Freien auf dem Grundstück, im Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen:

- Kinderwagen, Krankenfahrstühle, gesicherte Fahrräder;
- Wäsche und Bekleidung, ausgenommen Pelze;
- Gartenmöbel, Gartengeräte, Gartenmaschinen und Wäschespinnen;
- der Inhalt von Gas- und Heizöltanks;
- Spielplatzeinrichtungen, Sonnenschirme, Partyzelte, Terrassenheizung, mobile gasbetriebene Terrassenheizstrahler („Heizschwammerl“), Mülleimer, Postkasten und Gartengriller (ab Anschaffungswert EUR 400,-) gegen die Feuer- und Sturmgefahren. In der Sturmversicherung ist die Ersatzleistung mit EUR 1.500,- im Rahmen der Höchsthaftungssumme für den Inhalt begrenzt.

In der Garage bzw. im Carport (Unterstellplatz für Kraftfahrzeuge), auf dem Grundstück oder auf einem gemieteten Garagenabstellplatz in Gebäuden:

- In der Feuerversicherung
 - Kraftfahrzeuge die im Eigentum (auch Leasing) des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, stehen zum Zeitwert. Wir ersetzen bis zu EUR 10.000,- im Rahmen der Höchsthaftungssumme für den Inhalt, sofern nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

Innerhalb Österreich:

Sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann, sind Gegenstände, die von der Zuhause & Glücklich Wohnungsversicherung erfasst werden,

- gegen Einbruchdiebstahl in ein Kraftfahrzeug versichert, das sich im Eigentum (auch: Leasing) des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, befindet. Ausgenommen Bargeld, Schmuck, Laptop, Navigationsgeräte, Pelze und Teppiche. Wir ersetzen bis zu EUR 1.000,-. Versicherungsschutz besteht nur, soweit sich die Sachen in einem allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten versperrten Innen- bzw. Kofferraum befanden, alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen betätigt und die versicherten Sachen von außen nicht sichtbar aufbewahrt wurden.
- gegen Einbruchdiebstahl und Feuer versichert, wenn sie aus einem versperrten Garderobekasten oder Kasernenspind entwendet wurden, ausgenommen Bargeld, Schmuck und Laptops. Wir ersetzen bis zu EUR 1.000,-
- gegen einfachen Diebstahl und Feuer auch dann versichert, wenn sie während eines Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthaltes aus dem Krankenzimmer entwendet wurden, ausgenommen Schmuck und Laptops. Wir ersetzen bis zu EUR 500,- (davon bis zu EUR 100,- für Bargeld)
- Inhalt von angemieteten Bankschließfächern gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl (subsidiär zu einer eventuell bestehenden Versicherung). Wir ersetzen bis zu EUR 30.000,-.

Außerhausversicherung – auf der ganzen Erde

- alle Gegenstände und Wertsachen, die von der Zuhause & Glücklich Wohnungsversicherung erfasst werden, sind vorübergehend – das heißt auf die Dauer von 6 Monaten, bei Internatsschülern auf die Dauer von 10 Monaten – auch in fremden, ständig bewohnten Gebäuden (z.B. in Hotelzimmern) versichert, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann. Sachen des Wohnungsinhaltes. Wir ersetzen bis zu EUR 15.000,-, Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck (auch unverarbeitete Edelmetalle und Edelsteine), Briefmarken- und Münzensammlungen. Wir ersetzen bis zu 10 % der unter Artikel 3, Pkt.3 vorgesehenen Entschädigungsbezüge;
- Kinderwagen und Krankenfahrstühle – auch außerhalb von Gebäuden
- Schäden, die durch einen Raubüberfall – in oder außerhalb von Gebäuden – entstehen. Wir ersetzen bis zu 10 % der Höchsthaftungssumme für den Wohnungsinhalt; Gegenstände, die von der Zuhause & Glücklich Wohnungsversicherung erfasst werden, sind auch dann versichert, wenn sie vorübergehend auf die Dauer von 6 Monaten
 - zur Reparatur bzw. zum Service gegeben wurden,
 - zur Aufbewahrung gegeben wurden,
 - verliehen wurden,
Wir ersetzen bis zu 10 % der Höchsthaftungssumme für den Wohnungsinhalt, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Diese Außerhausversicherung gilt nicht

- in weiteren Wohnsitzen des Versicherungsnehmers;
- für Schäden durch einfachen Diebstahl (ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle).

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 3

1. Feuer

Versichert sind Schäden

- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion;

Der Brandherd ist mitversichert.

- durch Seng- und Schmorschäden in Zusammenhang mit einem Feuer, das sich nicht selbst ausbreiten kann, und die darauf zurückzuführenden Verrußungen. Wir ersetzen bis zu EUR 1.000,- je Schadenfall. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 100,-.
 - durch Kampfmittel
Das sind Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger) aus beendeten Kriegen.
 - durch Rauch- bzw. Rußschäden
Als Rauch / Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch/Ruß der plötzlich bestimmtwidrig aus dem am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen ausgetreten ist. Wir ersetzen bis zu EUR 7.500,- je Schadenfall.
Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchens entstehen.
 - durch mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitz);
 - durch Absturz oder Anprall von
 - Luft- bzw. Raumfahrzeuge oder Satelliten, deren Teile bzw. Ladung,
 - Meteoriten
- sowie
- das Abhandenkommen versicherter Sachen bei diesen Ereignissen.

Hinweis:

mitversichert sind:

- Verpuffungsschäden in Kachelöfen
- Schäden durch Schüsse aus Schusswaffen

2. Sturm

Versichert sind Schäden durch

- Sturm (Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h);
 - Schneedruck;
 - Schneerutsch;
 - Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch
- sowie
- Beschädigungen durch Hagel;
 - das Abhandenkommen versicherter Sachen bei derartigen Ereignissen.

Nicht versichert sind Schäden

- durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck;
- durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsten oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

3. Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versichert sind Schäden

- durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl,
 - wenn der Täter in die Versicherungsräume gelangt
 - durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen,
 - durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen,
 - durch heimliches Einschleichen und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet,
 - mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln,
 - mit richtigen Schlüsseln, die sich der Täter durch Einbruch in andere als den versicherten Räumen eines Gebäudes, durch aufbrechen eines Schlüsseltresores welcher gemäß Herstellervorschriften

am Gebäude verankert ist oder durch Raub angeeignet hat;

- wir ersetzen:
 - Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck (auch unverarbeitete Edelmetall und Edelsteine), Briefmarken- und Münzsammlungen
 - in versperrten oder unversperrten, jedoch geschlossenen Möbeln, Geldschränken oder Safes bis EUR 20.000,-
 - hievon bis 10% freiliegend oder in freistehenden Handkassen und Schatullen
 - in versperrten Geldschränken ab 100 kg bis EUR 30.000,-
- durch einfachen Diebstahl,
 - wenn der Dieb ohne Gewaltanwendung bzw. ohne besondere Vorkehrungen oder Hilfsmittel in die Wohnung eindringen konnte,
 - von im Freien, im Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen versicherten Sachen;
- wir ersetzen:
 - für Bargeld, Valuten und Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck (auch unverarbeitete Edelmetalle), Briefmarken- und Münzsammlungen bis EUR 1.000,-
 - für den sonstigen Wohnungsinhalt bis zu 3 % der Höchsthaftungssumme für den Inhalt höchstens EUR 10.000,-
- durch einfachen Diebstahl innerhalb Österreichs
 - Dokumentenwiederbeschaffung. Wir ersetzen bis zu EUR 500,-
- durch Beraubung – wenn tätliche Gewalt angewendet oder angedroht wird.
- Sachschäden im Zusammenhang mit der Beraubung. Wir ersetzen bis zu EUR 1.000,- je Schadenfall.
- durch Vandalismus,
 - wenn der Täter im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles versicherte Sachen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten vorsätzlich zerstört oder beschädigt,
- durch böswillige Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von versicherten Sachen im Zusammenhang mit Demonstrationen, Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten bis EUR 1.000,- je Schadenfall.

Hinweis:

Ein Einbruchdiebstahl in versperrte Geldschränke oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur dann vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.

Weiters müssen die Geldschränke unter 1.000 kg Eigengewicht oder Mauersafes gemäß Herstellervorschriften verankert beziehungsweise eingemauert sein.

Im Falle eines versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahles über ein Fenster oder eine Balkontüre in Kippstellung verzichtet der Versicherer auf den Einwand der grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung bzw. Herbeiführung des Versicherungsfalles unter der Voraussetzung, dass das Fenster/Balkontüre für den gekippten Zustand nach Widerstandsklasse RC2 zertifiziert ist und zusätzlich der Fenstergriß im Tatzeitpunkt versperrt war.

4. Leitungswasser

Versichert sind

- Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen;
- Schäden durch Austritt von Wasser aus Wasserbetten;
- Schäden durch Wasseraustritt aus einem nicht an das Leitungswassernetz angeschlossenen Aquarium, Zim-

merbrunnen, Wassersäule bzw. aus deren Pumpenanlage auf Grund des Undichtwerdens. Schäden an Baubestandteilen werden auch dann ersetzt, wenn es sich um ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus handelt und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

- zusätzlich ersetzen wir Tiere und Pflanzen bis EUR 500,-, wenn sie durch dieses Ereignis zugrunde gegangen sind.

- bei Eigentums-, Genossenschafts- und Mietwohnungen zusätzlich Frostschäden an Heizungsanlagen, Sanitäranlagen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, wenn diese zum Wohnungsinhalt gehören.

Nicht versichert sind Schäden

- durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.

5. Glasbruch

Versichert sind Schäden

- durch Bruch bzw. Sprung der versicherten Verglasung gemäß Artikel 1 unabhängig der Größe.

Wir ersetzen

- Bei Glasbruchschäden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie angefallene Notverglasungs- oder Notverschalungskosten.
- Die notwendigen Bewachungskosten bis zu je EUR 500,-
- Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) bis zu 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung.
- Bei Schäden an Blei-, Messing- oder Kunstverglasungen bis zu EUR 5.000,-
- Die Kosten für den Ersatz von Sprossen, wenn dies im Zusammenhang mit einem gedeckten Glasbruchschaden erforderlich ist

Nicht versichert sind Schäden

- die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften bestehen;
- an Fassungen oder Umrahmungen;
- Geräteverglasungen von Unterhaltungselektronik (wie z.B. TV-Geräten, Hi-Fi-Anlagen usgl.)
- an Verglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.

6. Kühlgut

Zusätzlich sind versichert

- Schäden an dem in Kühlchränken und Kühltruhen befindlichen Kühlgut, bei Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühlteinrichtung als Folge von
 - Material- und Herstellungsfehlern,
 - Kurzschluss, Isolationsfehlern, Überspannung,
 - Ungeschicklichkeit,
 - Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln,
 - Stromausfall.

Wir ersetzen bis zu EUR 1.000,- je Schadenfall

Nicht versichert sind Schäden, die eingetreten sind

- durch Stromabschaltung durch das E-Werk infolge Zahlungsrückstand.

7. Katastrophenhilfe-Grunddeckung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Deckung zur Versicherung beantragt und in der Polizze dokumentiert wurde.

Versichert sind

- Schäden infolge Schneelawinen
 - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch von Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen in Form von Trockenschneelawinen (z.B. Staublawinen, Schneebretter, usw.), Feucht- und Nassschneelawinen sowie Eismassen (Abbrüche von Gletscher oder Firneis) oder durch Lawinenluftdruck verursacht werden.
 - Schäden infolge Hochwasser
 - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch das Übersteigen des jeweiligen Wasserstandsgrenzwertes eines stehenden oder fließenden Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden.
- Als Wasserstandsgrenzwert findet das vom öffentlichen hydrographischen Dienst publizierte 10-jährliche niedrigste Jahreshochwasser Verwendung.
- Schäden infolge Überschwemmungen
 - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch Austritt von Wasser aus der Wasserführung eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden.
 - Schäden infolge Vermurungen
 - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch oberflächige Massebewegungen, ausgelöst durch Wassereinwirkung, verursacht werden.
 - Schäden infolge Rückstau
 - Rückstau ist dann gegeben, wenn die vorhandenen Entwässerungssysteme (gilt nicht für Versickerung) auf Grund von Witterungsniederschlägen, oder Schmelzwasser in ihrer Kapazität überlastet sind und das Wasser nicht abführen können.
 - Schäden infolge Erdbeben
 - das sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch eine naturbedingte Erschütterung des Erdabdomens – ausgelöst durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren – verursacht werden.
- Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS-98) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht.
- Dies ist dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.

Nicht versichert sind

- Schäden durch Grundwasser;
- Schäden infolge Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen sind.

Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz für die Katastrophenhilfe beginnt nach Ablauf einer Frist von 28 Tagen (Wartefrist)

- nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn bzw.
- nach der Übergabe des Antrages an eine Verwaltungsstelle der Versicherung oder an die Betreuerin oder den Betreuer des Versicherers, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Bei einer Erhöhung der Höchsthaftungssumme für die Katastrophenhilfe gilt diese Wartefrist nur für die beantragte höhere Höchsthaftungssumme, nicht jedoch für die bereits versicherte Höchsthaftungssumme. Die Wartefrist gilt auch nicht bei einer Vertragserneuerung (Konvertierung) für die bereits versicherte Höchsthaftungssumme.

Die Entschädigung beträgt je Schadenereignis bis zu EUR 8.000,- inklusive Nebenkosten auch dann, wenn sich das Risiko laut Polizze auf mehrere Risikoadressen verteilt.

Die vorgenannte Entschädigung ist die Höchstentschädigung je Schadenereignis und steht für alle Schadenereignisse innerhalb eines Kalenderjahres maximal zweimal zur Verfügung. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Wenn die anlässlich eines Hochwasser-, Überschwemmungs- oder Erdbebenereignisses im Sinne dieser Bedingung ermittelten Entschädigungen aus dem gesamten Vertragsbestand des Versicherers zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,- (Kumulschadengrenze) überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigen entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt.

In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumulschadengrenze zur Summe der ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen des Versicherers.

8. Radioaktive Verunreinigung

Versichert sind

Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines der unter Punkt 1 bis 7 versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden ist.

9. Nicht versichert sind

Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Beschlagnahme, Enteignung oder sonstiger Eingriff von hoher Hand, Kernenergie oder Radioaktivität, Bodensenkung, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

10. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 4

- Wird die Wohnung von allen Personen verlassen, ist sie zu versperren und die vereinbarten Sicherungen anzuwenden.
- Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen und Änderung von Gefahrenumständen, die im Antrag oder in der Polizze angeführt sind, dürfen ohne unserer Zustimmung nicht vorgenommen werden.
- Sind Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser länger als 72 Stunden unbewohnt, sind während dieser Zeit die wasserführenden Leitungen (Haupthahn) abgesperrt zu halten. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.
- Die in einem Kraftfahrzeug zurückgelassene Sachen müssen in einem Kofferraum verwahrt werden, sofern ein solcher vorhanden und die Aufbewahrung darin möglich ist. Zumindest müssen die im Kraftfahrzeug zurückgelassenen Sachen – wenn immer möglich – von außen nicht einsehbar verwahrt werden.

Bei Verletzung dieser Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung das bedeutet, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschriften zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Wichtig!

Sie können die Abwicklung nach einem Schaden erheblich beschleunigen, wenn Sie Rechnungen oder Fotos wertvoller Einzelstücke oder Sammlungen vorlegen können.

Privathaftpflichtversicherung

Was gilt als Versicherungsfall? – Artikel 5

Ein Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem den versicherten Personen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Die Privathaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

Weiters gelten als **ein** Versicherungsfall (Serienschaden)

- ein Schadenereignis, aus dem mehrere versicherte Personen in Anspruch genommen werden;
- mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse;
- Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Welche Personen sind versichert? – Artikel 6

Diese Versicherung gilt für

- den Versicherungsnehmer;
- den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten, unabhängig ob gleichgeschlechtlich oder nicht;
- die Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern die Kinder nicht anderweitig Versicherungsschutz haben;

- im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen, sofern diese im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder aus Gefälligkeit tätig sind und aus diesen Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.
Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 7

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der im Artikel 6 genannten mitversicherten Personen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes, insbesonders

- als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist)
- als Haus- und Grundbesitzer eines mit einer Eigentum-Miet- oder Genossenschaftswohnung zur ausschließlichen Nutzung zugewiesenen Gartengrundstückes;
- als Grabnutzungsberechtigter
- als Arbeitgeber von Hauspersonal;
- aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
- aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
- aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
- aus dem erlaubten Abbrennen von Feuerwerken der Klassen F1 und F2 gemäß Pyrotechnikgesetz 2010 (BGBl I 131/2009) in der jeweils gültigen Fassung;
- aus der Tierhaltung eingeschränkt auf Kleintiere, ausgenommen Hunde, wobei Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers bzw. Verfügungsberechtigten mitversichert sind (das Haftungsrisiko aus der Haltung von Hunden und Pferden ist nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizze versichert). Für Schadenersatzverpflichtungen aus der gelegentlichen Verwahrung von Hunden, der Verwendung fremder Pferde (zB. Reiten, Kutschenfahren) und dem Hüten von Rindern sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, gilt dieser Versicherungsschutz subsidiär;
- aus der Innehabung und dem Betrieb einer Antennenanlage;
- aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch Haltung von Elektro- und Segelbooten;
- aus der Haltung und Verwendung von sonstigen, nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert;
- aus der Haltung und Verwendung von unbemannten (Flug-)Geräten bis 79 Joule maximale Bewegungsenergie („Spielzeug“) nach § 24d LFG (Luftfahrtgesetz BGBl 253/1957) sowie der Haltung und Verwendung von Flugmodellen nach § 24c LFG, eingeschränkt auf ein Fluggewicht von 5 kg. Die Höchsthaftungssumme gemeinsam für Personen- und Sachschäden entspricht der in § 151 Abs. 1 Z 1 Luftfahrtgesetz (BGBl 253/1957) in der jeweils gültigen Fassung geforderten Mindestversicherungssumme – sofern für die Haftpflichtversicherung keine höhere Höchsthaftungssumme laut Polizze vereinbart ist;
- aus der Haltung und Verwendung von Schiffs- und Auto-Modellen;
- aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern, ausgenommen Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten (z.B. Heizöl); Die Höchsthaftungssumme hierfür ist mit EUR 100.000,- begrenzt.

- aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Höchsthaftungssumme von EUR 7.300,-. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind;
- aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden und Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars sofern die Dauer des Mietverhältnisses drei Monat nicht übersteigt.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizze mitversichert

- Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung von Pferden
- Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung von Hunden
- Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen („Drohnen“) nach § 24f Luftfahrtgesetz
- Einschluss weiterer, nicht nach Artikel 6 mitversicherter, Personen

Nicht versichert sind

- Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst, den mitversicherten Personen oder sonstigen im gemeinsamen Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen zugefügt werden.
- Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben,
 - beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Bearbeitung an oder mit ihnen entstehen,
 - jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand einer Bearbeitung sind.
- Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung
 - von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl 253/1957) in der jeweils gültigen Fassung. Ausgenommen davon sind die vorgenannten unbemannten (Flug-)Geräte und Flugmodelle,
 - von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen im Sinne des Kraftfahrtgesetzes (BGBl 267/1967) in der jeweiligen Fassung. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf die Verwendung des Kraftfahrzeugs als ortgebundene Kraftquelle,
 - von Pocket-Bikes.
- Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
- Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).
- Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
- Schadenersatzverpflichtungen infolge Verlust und Abhandenkommen von Sachen.

Wann gilt die Versicherung? – Artikel 8

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadeneignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Schadeneignisse, deren Ursache in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen die Ursache bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt war.

Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 9

Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Erde.

Im Schadenfall

Was ist nach einem Schadenfall zu tun? – Artikel 10

Wenden Sie sich nach einem Schadenfall unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.

1. Sachversicherung

- Einen Schaden, der auf Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl oder Raub zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntnisierlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen.
Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde darf der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne unserer Zustimmung nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Legen Sie sich eine Liste der Gegenstände und Wertsachen an, die zerstört wurden oder abhanden kamen.
- Sparbücher, Schecks, Kreditkarten und andere Wertpapiere müssen unverzüglich gesperrt werden und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen und unsere allfälligen Weisungen befolgen.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 und des § 62 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

2. Privathaftpflichtversicherung

Pflichten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen:

- Geben Sie uns sofort Nachricht, wenn gegen Sie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen (Klagen, Zahlungsbefehle, Strafverfügungen usw.) ergriffen werden. Beachten Sie vor allem auch die dort angeführten Fristen und Termine.
Im Prozessfall wählen wir den Anwalt aus, der Sie vor Gericht vertritt.
- Nach Möglichkeit müssen Sie uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens unterstützen und unsere allfälligen Weisungen befolgen.
- Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offensichtliche Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.
- Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung einer Weisung von uns nicht möglich, so müssen Sie innerhalb der vorge-

schriebenen Fristen alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch) vornehmen.

- Die Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsspruches darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Die Verletzung dieser Pflichten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen (§ 6 VersVG).

Wir sind bevollmächtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages alle im Zusammenhang mit der Erledigung der Schadenbearbeitung erforderlichen Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Die Leistung der Versicherung – Artikel 11

1. Sachversicherung

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf der Polizze und in den vorliegenden Bedingungen angegebenen Höchsthaftungssummen.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles haften wir wiederum bis zur vollen Höhe der vereinbarten Höchsthaftungssumme.

Bei Zusammentreffen mehrerer Wohnungsversicherungen für denselben Haushalt leisten wir im Rahmen dieser Höchstbeträge anteilmäßig in dem Verhältnis, in welchem vertragsmäßige Leistung zur vertragsmäßigen Leistung der anderen Versicherer steht.

Im Schadenfall wird die Leistung der Versicherung um den auf der Polizze ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt, sofern in Bedingungen bzw. Klauseln kein abweichender Selbstbehalt angeführt ist.

Nicht ersetzt werden:

- Bei zusammengehörigen Einzelsachen die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden.
- Ein persönlicher Liebhaberwert.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb dreier Jahre nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

Wir ersetzen:

- Den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht, das heißt die Wiederherstellungskosten (Reparaturkosten) höchstens die Kosten der Wiederbeschaffung am Tag des Schadens (Neuwertentschädigung).
- Restwerte werden entgegengerechnet.
- Den Verkehrswert bei Gegenständen mit historischem oder künstlerischem Wert, bei denen Alterung im allgemeinen nicht mit Entwertung gleichzusetzen ist.
- Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs den Schlusskurs der letzten vor dem Schadenfall erfolgten Notierung – es können auch andere Stücke gleicher Art geliefert werden.
- Bei privat genutzter Computer-Software die Wiederbeschaffungskosten bis EUR 7.500,-.

- Bei Beraubungen, Elementarereignissen, Einbruchdiebstahl-, Feuer- und Leitungswasserschäden die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Urkunden.

Ebenfalls werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden – im Rahmen der Höchsthaftungssumme für den Wohnungsinhalt – ersetzt:

- Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten. Ausgenommen davon sind
 - Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden,
 - Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren oder anderer Verpflichteter.
- Kreditzinsen, vermindert um die Sparzinsen, bei Verlust von Sparbüchern bis EUR 200,-.
- Kosten für eine Ersatzwohnung (nachweislich aufgewendete Mehrkosten für Ersatzwohnräume, abzüglich des kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag gegenüber der Hausinhabung ersparten Mietzinses), bei vermieteten Räumen (z.B. Untermieter) den Mietzinsverlust und bei Eigenheimen den Mietwert bis EUR 15.000,- für höchstens zwölf Monate, wenn die Beschränkung auf den benutzbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.
- Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnräume gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit und nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung nicht schulhaft verzögert.
- Kosten für notwendige Schlossänderung bis maximal EUR 1.000,- soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.
- Kosten für die Wiederherstellung des Zaunes bis EUR 1.000,-, wenn der Zaun anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens beschädigt wird.
- Architektur- und Planungskosten. Die Ersatzleistung für derartige Kosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Wohnungsteile beschränkt und beträgt im Rahmen der polizierten Höchsthaftungssumme für den Inhalt höchstens 20 % der Entschädigung für die vom Schaden betroffenen Sachen.
- Mehrkosten für bauliche Verbesserungen
das sind Kosten, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem versicherten Schadeneignis gemäß Artikel 3 daraus ergeben, dass auf Grund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlageteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen.
Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Wohnungsteile beschränkt und beträgt im Rahmen der polizierten Höchsthaftungssumme für den Inhalt höchstens 20 % der Entschädigung für den Inhalt.
- Nebenkosten bis 20% der Höchsthaftungssumme für den Wohnungsinhalt

Weiters werden im Rahmen der Höchsthaftungssumme für den Wohnungsinhalt ersetzt:

- bis EUR 5.000,-
 - Kosten, die – infolge eines gedeckten Einbruchdiebstahles – durch die unbefugte Benützung des Telefons durch den/die Täter entstehen.

Als Nachweis dient die Telefonrechnung, eine Auflistung der Telefongespräche in dieser Zeit durch die jeweilige Telefongesellschaft sowie die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten zwölf Monate.

- bis EUR 5.000,-
 - Kosten, die – infolge eines gedeckten Einbruchdiebstahles – durch die unbefugte Benützung des Internets durch den/die Täter entstehen.

Als Nachweis dient die Internetrechnung, eine Auflistung der Internetzugriffe in dieser Zeit durch die jeweilige Internetgesellschaft sowie die durchschnittlichen Internetkosten der letzten zwölf Monate.
- bis EUR 5.000,-
 - Kosten, die – infolge eines gedeckten Beraubungsschadens – durch die unbefugte Benützung des Handys durch den/die Täter entstehen.

Als Nachweis dient die Telefonrechnung, eine Auflistung der Telefongespräche in dieser Zeit durch die jeweilige Telefongesellschaft sowie die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten zwölf Monate.
- bis zu EUR 4.000,- je Ereignis – einschließlich sämtlicher Nebenkosten:
 - Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten am Wohnungsinhalt oder an den versicherten Adaptierungen, die durch Niederschlagswasser entstanden sind. Kein Anspruch besteht, wenn ein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung oder aus der Katastrophenhilfedeckung besteht.
- bis zu EUR 5.000,- Sachen in versperrten Bauhütten und Rohbauten während der Rohbauzeit gegen die Gefahren gemäß Artikel 3, Punkt 1 – 7, ausgenommen Schäden durch einfachen Diebstahl und Kühlgutschäden
- bis zu EUR 200,-
 - Die Kosten der Wiederbeschaffung der Schlüssel des Bank – Kundensafes bei Schlüsselverlust.
- die Prämie der Haushaltsversicherung für 6 Monate
 - wenn der Versicherungsnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger anlässlich eines gedeckten Schadenfalles eine bleibende körperliche Behinderung erleidet.
- die Kosten der Dokumentenwiederbeschaffung nach einem versicherten Schadenereignis
- Sachbeschädigung bei Beraubung bis EUR 1.000,-
- bis zu EUR 500,- für Reparaturkosten aller Schadenfälle eines Versicherungsjahres gemeinsam für Schäden an nicht freiliegenden Strom-, Wasser- oder Gasleitungen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Heimwerkertätigkeiten des Versicherungsnehmers oder der in der Wohnung gemeldeten Personen.

Sobald Sie vom Verbleib entwendeter Sachen erfahren, teilen Sie uns dies sofort mit. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder uns die Sachen zu übereignen.

2. Privathaftpflichtversicherung

Für einen Versicherungsfall ist die Leistung des Versicherers mit der vereinbarten Höchsthaftungssumme begrenzt. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen steht die vereinbarte Höchsthaftungssumme maximal dreimal zur Verfügung.

Im Schadenfall wird die Leistung der Versicherung um den auf der Polizze ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt, sofern in diesen Bedingungen bzw. Klauseln kein abweichender Selbstbehalt angeführt ist.

Wir übernehmen:

- Die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen.
- Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
- Die Kosten der Feststellung und Abwehr (auch vor Gericht) einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung, und zwar auch im Falle eines unberechtigten Anspruches. Diese Kosten werden auf die Höchsthaftungssumme angerechnet.

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Höchsthaftungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Höchsthaftungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Höchsthaftungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.

Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der Sterbetafel 1990/92 für Österreich oder einer neueren an deren Stelle tretenden und von der „Statistik Austria“ veröffentlichten Rententafel und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.

Hinweis:

Ob für einen Schaden gehaftet wird und ob daneben auch eine Mitschuld des Geschädigten besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Tatsache allein, dass ein Schaden eingetreten ist, muss noch nicht bedeuten, dass es dafür auch einen Schuldigen gibt.

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Wohnungswechsel – Artikel 12

Wenn Sie innerhalb Österreichs in eine neue Wohnung übersiedeln, gilt im Rahmen des Vertrages für die Dauer von zwei Monaten – ab Beginn des Umzuges – als Versicherungsort sowohl die alte als auch die neue Wohnung. Die Versicherung gilt auch während des Transportes, ausgenommen die Gefahren einfacher Diebstahl und Glasbruch.

Der Wohnungswechsel ist innerhalb zweier Monate – ab Beginn des Umzuges – schriftlich anzugeben.

Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Wohnungswechsels und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen.

Wertanpassung – Artikel 13

Die Indexvereinbarung ist obligatorisch und kann nicht ausgeschlossen werden.

Für den Inhalt wird der Verbraucherpreisindex (VPI) herangezogen.

Die Wertanpassung wird jeweils zur Hauptfälligkeit (Prämienfälligkeit) vorgenommen.

Liegt die Indexveränderung unter 1 %, wird die Wertanpassung auf das nächste Jahr verschoben. Ausgenommen von der Indexanpassung sind jene Risiken, die auf der Polizze mit dem Text „ohne Indexvereinbarung“ gekennzeichnet wurden bzw. in gegenständlichen Bedingungen summenmäßig angeführt sind.

Wertgrundlagen – Artikel 14

Wohnungen in Mehrfamilienwohnhäusern:

Grundlage für die Festsetzung der Höchsthaftungssumme und Prämienberechnung ist die Quadratmeteranzahl der Innenfläche der Wohnung.

Wohnungen in Eigenheimen (Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser):

Grundlage für die Festsetzung der Höchsthaftungssumme und der Prämienberechnung ist je nach Berechnungsmethode entweder die Quadratmeteranzahl der Innenfläche des Gebäudes unter Berücksichtigung der Bauausführung (Keller, Stockwerke und Mansarde) oder die bebaute Fläche unter Berücksichtigung der Anzahl der Stockwerke (vom Keller bis zum Dach). Die so festgesetzten Höchsthaftungssummen können bei Bedarf erhöht werden.

Wichtig:

Nur eine korrekt ermittelte Höchsthaftungssumme schützt vor Unterversicherung!

- Wird die Höchsthaftungssumme auf die oben beschriebene Weise (mittels m²-Berechnung und auf Grund richtiger Angaben) ermittelt, verzichten wir auf den Einwand der Unterversicherung.
- Wird die Höchsthaftungssumme nicht auf diese Art ermittelt (zum Beispiel bei unrichtiger Quadratmeterangabe, Veränderung der vorgenannten Bauausführung) ergibt sich eine Unterversicherung. Die Leistung vermindert sich im gleichen Verhältnis, in dem die vertragliche Höchsthaftungssumme zum Versicherungswert steht. Wir verzichten wir auf den Einwand der Unterversicherung, wenn der Versicherungswert die Höchsthaftungssumme um nicht mehr als 10 % übersteigt
- Entspricht die Höchsthaftungssumme zum Schadenzeitpunkt dem Versicherungswert wird keine Unterversicherung eingewandt.
- Veränderungen der Grundlage auf Grund von An-, Um- oder Zubauten sind uns innerhalb von 6 Monaten ab Baubeginn anzugeben. Bei Schäden innerhalb dieses Zeitraumes wird hinsichtlich dieser Veränderungen keine Unterversicherung eingewandt. Sonstige Änderungen sind uns unverzüglich anzugeben (z.B. Eigentümerwechsel)

Weitere Vertragsgrundlagen – Artikel 15

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizze getroffenen Vereinbarungen (z.B. Vertragsklauseln);
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“ ausgenommen der Bestimmungen über die Unterversicherung;
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Anstelle des Begriffes „Versicherungssumme“ tritt jeweils der Begriff „Höchsthaftungssumme“.